



Kampfrichterordnung

Stand: Januar 2006

1. Allgemeines	3
2. Struktur und Verantwortlichkeiten	3
2.1 Landeskampfrichterreferent (LKRR)	3
2.2 Landeskampfrichterkommission (LKRK)	3
3. Ausbildung und Lizenzierung.....	3
3.1 Einstufung und Voraussetzungen.....	3
3.2 Ausbildung und Prüfung.....	4
3.2.1 Kreis- und Bezirkskampfrichter	4
3.2.2 Landeskampfrichter	4
3.3 Gültigkeit der Lizenzen	4
3.3.1 Grundsätze	4
3.3.2 Lizenzveränderung	5
3.3.3 Altersgrenze	5
4. Einsatz von Kampfrichtern.....	5
5. Kompetenzen	5
5.1 Hauptkampfrichter.....	5
5.2 Kampfrichter	5
5.3 Hilfskräfte	5
6. Kampfrichter-Bewertung.....	6
6.1 Grundsätze	6
6.2 Bewertungskriterien	6
7. Kleiderordnung	6
8. Finanzen	6
9. Schlussbestimmungen	6

Kampfrichterordnung des Thüringer Judo-Verbandes e. V. (Kampfrichterordnung)

1. Allgemeines

Die Kampfrichterordnung regelt das Kampfrichterwesen innerhalb des Landesverbandes.

2. Struktur und Verantwortlichkeiten

2.1 Landeskampfrichterreferent (LKRR)

Der Landeskampfrichterreferent ist für das gesamte Kampfrichterwesen des Landesverbandes zuständig und verantwortlich. Er leitet alle Lehrgänge und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen. Er ist für die gesamte Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter innerhalb des Thüringer Judo-Verbandes e. V. (TJV) verantwortlich. Er regelt die Kampfrichtereinsätze für alle Veranstaltungen, die in Verantwortung des TJV stattfinden.

Der LKRR soll ein erfahrener Kampfrichter mit Bundeskampfrichterlizenz (DJB-A) sein und das Vertrauen der Thüringer Kampfrichter haben. Er wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des TJV gewählt.

Der LKRR nimmt regelmäßig an den Weiterbildungsveranstaltungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) teil.

2.2 Landeskampfrichterkommission (LKRK)

Der LKRR beruft die Mitglieder der Landeskampfrichterkommission. Die Mitglieder sollten erfahrene Bundeskampfrichter sein. Sie unterstützen den LKRR bei der Erfüllung seiner Aufgaben und haben Vertretungsfunktion.

Die Mitglieder der LKRK sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

3. Ausbildung und Lizenzierung

3.1 Einstufung und Voraussetzungen

a) Kreiskampfrichter: Mindestalter: 16 Jahre (im laufenden Jahr)

Graduierung: blau

Der Kreiskampfrichter ist berechtigt, innerhalb der Kreisunion und bei kleineren Pokalturnieren als Kampfrichter zu arbeiten.

b) Bezirkskampfrichter: Mindestalter: 16 Jahre (im laufenden Jahr)

Graduierung: blau

Der Bezirkskampfrichter ist berechtigt, bei Kreisunionsmeisterschaften sowie Pokalturnieren als Kampfrichter zu arbeiten.

Die Einstufung für Kreis- oder Bezirkskampfrichter erfolgt entsprechend der erbrachten Leistungen in Theorie und Praxis, durch den LKRR in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kommissionsmitglied.

- c) Landeskampfrichter: Mindestalter: 18 Jahre (im laufenden Jahr)
Graduierung: braun
- Der Landeskampfrichter ist berechtigt, bei allen Turnieren und Meisterschaften auf Landesebene sowie internationalen Turnieren und Ranglistenturnieren innerhalb des TJV als Kampfrichter zu arbeiten.
- d) Bundeskampfrichter: Die Lizenzierung zum Bundeskampfrichter A bzw. B sowie die Prüfungsvoraussetzungen regelt die Kampfrichterordnung des DJB.

3.2 Ausbildung und Prüfung

3.2.1 Kreis- und Bezirkskampfrichter

Die Organisation und Durchführung der Ausbildung obliegt dem LKRR oder/und den damit beauftragten Kommissionsmitgliedern.

Die Ausbildung erfolgt an zwei Wochenendlehrgängen (1. Teil Theorie, 2. Teil Praxis). Die Prüfung erfolgt in den Bereichen schriftlicher Test, Videotest und Listenführung.

Nur bei bestandener Theorieprüfung ist die Teilnahme am Praxisteil möglich. Bei nicht bestandener Theorieprüfung kann diese beim nächstmöglichen Lehrgang wiederholt werden.

Die Praxisprüfung erfolgt im Rahmen des Lehrgangs Teil 2 bzw. im Rahmen eines festgelegten Wettkampfes. Die Prüfung obliegt dem LKRR oder den damit beauftragten Kommissionsmitgliedern.

3.2.2 Landeskampfrichter

Die Organisation und Durchführung obliegt dem LKRR. Die Ausbildung der Landeskampfrichter erfolgt im Rahmen der jährlichen Fortbildung mit abschließendem schriftlichen Test und einer Videoauswertung.

Nur bei bestandener Theorieprüfung ist die Teilnahme an der Praxisprüfung möglich.

Bei nicht bestandener Prüfung kann diese frühestens nach sechs Monaten in einem weiteren Lehrgang wiederholt werden.

Die Praxisprüfung erfolgt jeweils im Rahmen einer Meisterschaft innerhalb des Kalenderjahres. Bei nicht bestandener Prüfung kann diese nach sechs Monaten wiederholt werden.

Die Abnahme der Prüfung obliegt dem LKRR oder/und den damit beauftragten Kommissionsmitgliedern.

3.3 Gültigkeit der Lizenzen

3.3.1 Grundsätze

Die Kampfrichterezulizenzen haben eine Gültigkeit von zwei Jahren. Danach ist die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme der entsprechenden Ebene erforderlich. Besucht ein Kampfrichter zwei Jahre in Folge keinen Weiterbildungslehrgang, ruht die Lizenz.

Kampfrichter mit Landeslizenz sollten jährlich eine Weiterbildungsveranstaltung besuchen, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

3.3.2 Lizenzveränderung

Anträge auf Ausbildung bzw. Höherlizenzierung sind an den LKRR zu richten. Die Mitglieder der Kampfrichterkommission können Kampfrichter zur Prüfung vorschlagen.

Genügt ein Kampfrichter nicht mehr den Anforderungen oder schadet er dem Ansehen des TJV, kann seine Lizenz auf Beschluss der Kampfrichterkommission zeitweilig oder dauerhaft entzogen werden.

3.3.3 Altersgrenze

Die Altersgrenze zur Neulizenzierung ist 50 Jahre.

4. Einsatz von Kampfrichtern

Jeder Kampfrichter kann zu offiziellen Wettkämpfen, die seiner Lizenz entsprechen, in Ausnahmefällen der nächst höheren, eingesetzt werden. Bei Terminüberschneidungen hat prinzipiell die höhere Ebene den Vorrang.

Bei allen Wettkampfveranstaltungen werden prinzipiell nur lizenzierte Kampfrichter eingesetzt.

Nach dem bestätigten Wettkampfplan werden die entsprechenden Einsatzpläne zur Vorinformation in geeigneter Form veröffentlicht.

Jeder Kampfrichter, der einen Einsatztermin nicht wahrnehmen kann, hat den LKRR zu informieren und gegebenenfalls für geeigneten Ersatz zu Sorgen (mindestens gleiche Lizenz). Die Absage für einen geplanten Einsatz bei Thüringer Meisterschaften hat durch den Kampfrichter oder dessen Verein bis zehn Tage vor dem geplanten Einsatztermin an den LKRR zu erfolgen.

5. Kompetenzen

5.1 Hauptkampfrichter

Der LKRR setzt für jede offizielle Veranstaltung einen Hauptkampfrichter ein, welcher die Kampfrichtereinsätze vor Ort regelt. Dabei sichert er die Durchsetzung der Wettkampfregeln und der Wettkampfordnung.

Alle Unstimmigkeiten, die während einer Wettkampfveranstaltung im Zusammenhang mit diesen beiden Ordnungen auftreten, sind durch ihn in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien (Sportwart, Jugendwart o. ä.) zu regeln.

5.2 Kampfrichter

Die Kampfrichter sind verantwortlich für die Kontrolle der Startunterlagen entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen (Passordnung, Ligastatuten, Sonderregeln u. a.).

Das Wiegen erfolgt prinzipiell durch Kampfrichter. Weibliche Kämpfer sind durch weibliche Kampfrichter oder Offizielle zu wiegen, im männlichen Bereich wiegen männliche Kampfrichter oder Offizielle.

Die eingesetzten Kampfrichter leiten die Wettkämpfe entsprechend der Wettkampfregel.

5.3 Hilfskräfte

Die eingesetzten Hilfskräfte sind vom Ausrichter zu stellen und unterstehen für die Dauer des Wettkampfes dem Hauptkampfrichter. Es sollte sich hierbei um ausgebildetes und geeignetes Personal handeln. Listenführer bei Thüringer Meisterschaften haben über eine Kampfrichter- oder Listenführerlizenz zu verfügen.

6. Kampfrichter-Bewertung

6.1 Grundsätze

Der LKRR und die Mitglieder der Kampfrichterkommission sowie eingesetzte Beobachter bewerten die Kampfrichter bei allen offiziellen Veranstaltungen des TJV.

Am Ende des Sportjahres wird eine Durchschnittsbewertung für jeden Kampfrichter mit Landeslizenz und höher erstellt. Dafür sind mindestens zwei Bewertungen erforderlich.

6.2 Bewertungskriterien

Bei der Bewertung werden die Noten 1 bis 5 zu Grunde gelegt.

Note 1 sehr gute Leistungen, keine Beanstandungen

Note 2 gute Leistungen, kleinere Beanstandungen

Note 3 durchschnittliche Leistung mit Mängeln im technischen und formellen Bereich

Note 4 gravierende Mängel im technischen oder formellen Bereich, Fehlurteile

Note 5 unzureichende Leistungen, das Niveau des KR entspricht nicht der Ebene

Der HKR bzw. Beobachter ist berechtigt, bei auftretenden formellen oder gravierenden technischen Fehlern einzugreifen um Fehlurteile zu vermeiden.

Kampfrichter mit der Bewertung 4 bzw. 5 sind im Folgejahr nicht einsatzfähig. Eine erneute Leistungsüberprüfung in Theorie und Praxis ist vom LKRR oder von ihm Beauftragten vorzunehmen.

7. Kleiderordnung

Im Geltungsbereich des Landes Thüringen ist die Kampfrichterkleidung einheitlich:

- Schwarzer Blazer
- Dunkelgraue Hose
- Krawatte oder Tuch
- Schwarze Socken

Im Geltungsbereich des DJB bzw. bei internationalen Veranstaltungen sind die dafür jeweils geltenden Bestimmungen gültig.

8. Finanzen

Die Finanzierung von Lehrgängen, Spesen, Gebühren und sonstige finanzielle Belange des Kampfrichterwesens ist in der Finanzrichtlinie und der Spesenordnung des Thüringer Judoverbandes geregelt.

9. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 2004 in Kraft.

Die durch Vorstandsbeschluss vom 15. September 2005 eingebrachten Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft.